

Was muss ich tun, um diese Unterstützung zu bekommen?

- Die Leistungen des Bildungspaketes müssen Sie **beantragen**. Formulare dafür gibt es bei den beiden Antragsstellen (siehe Rückseite), teilweise auch bei Leistungserbringern wie Schulen, Kindergärten oder Vereinen und im Internet unter www.fuerth.de (unter eDienste / Formulare)

Für Leistungen zur **Lernförderung** müssen Sie außerdem eine **Bestätigung der Schule** für den Bedarf anfordern.

- Bei Vorliegen aller Unterlagen erhalten Sie **Gutscheine** für die auf Sie bzw. Ihr Kind zutreffenden Leistungen. Diese Gutscheine reichen Sie bitte sofort beim jeweiligen Leistungserbringer (Kindergarten, Hort, Schule, Verein u.s.w.) ein. Die Leistungserbringer rechnen die Kosten direkt mit uns ab. Ausnahme: Den Eigenbeitrag für **Mittagessen** müssen Sie zusätzlich als Monatspauschale selbst einzahlen.



Wie und wo stelle ich den Antrag?

Für die Antragstellung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Personalausweis
- Aktuellen Bescheid über den Bezug Ihrer jeweiligen Sozialleistung
- Bei Beantragung von Lernförderung außerdem die Bestätigung der Schule

Mit diesen Unterlagen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Stelle:

- Wenn Sie **ALG II** erhalten:
Jobcenter Fürth Stadt – Team Bildung und Teilhabe
Kurgartenstraße 37, 90762 Fürth
Tel. (0911) 7503-289
- Wenn Sie **Grundsicherung, Kinderzuschlag, Wohngeld** oder **Asylleistungen** beziehen:
Stadt Fürth – Beratungsstelle Bildungspaket
im Sozialrathaus, Königsplatz 2, 90762 Fürth
Zi. 12-14, Tel. (0911) 974-3380

Öffnungszeiten jeweils:

Montag	8.00-12.00 und 14.00-16.30 Uhr
Dienstag	8.00-12.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.00-12.00 Uhr
Freitag	8.00-12.00 Uhr

Eine Information der Stadt Fürth, Beratungsstelle Bildungspaket, 90744 Fürth, Titelfoto: Fotolia - ©Yuri Arcurs, Gestaltung: BMPA, Stand 07-2013

Das Bildungspaket

...macht Mitmachen möglich!



Für **Schülerinnen, Schüler, Kinder und junge Erwachsene**

Finanzielle Unterstützung in Fürth für:

- Klassenfahrten und Ausflüge
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Gemeinsames Mittagessen
- Freizeit und Kultur



Wann habe ich Anspruch auf Leistungen des Bildungspaketes?

Das „Bildungs- und Teilhabepaket“ können Sie für **Ihre Kinder und Jugendlichen** bzw. können **junge Erwachsene bis 25 Jahre in Schulausbildung** in Anspruch nehmen, wenn bereits eine der folgenden Sozialleistungen bezogen wird:

- **Grundsicherung für Arbeitssuchende** nach dem SGB II
- **Hilfe zum Lebensunterhalt** und **Grundsicherung bei Erwerbsminderung** nach dem SGBXII
- **Wohngeld** nach dem Wohngeldgesetz (Bei Bezug von Wohngeld muss für das leistungsberechtigte Kind zusätzlich ein Anspruch auf Kindergeld bestehen)
- **Kinderzuschlag** nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz**



Wen und was unterstützt das Bildungspaket?

Schülerinnen und Schüler
(bis 25 Jahre, ohne Ausbildungsvergütung)

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, noch nicht 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten, können folgende Leistungen beantragen:

- Kostenzuschuss für **eintägige Schulausflüge** und für **mehrtägige Klassenfahrten** im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.
- Ausstattung mit **persönlichem Schulbedarf** (Diese Leistung erfolgt in Form eines pauschalen Geldbetrages zum 1. August in Höhe von 70,- € und zum 1. Februar in Höhe von 30,- €).
- Kostenübernahme für die **Schülerbeförderung**, soweit sie nicht von anderer Stelle getragen werden (in der Regel ab der 11. Klasse).
- Kostenzuschuss für eine angemessene **Lernförderung**, soweit notwendig und von der Schule bestätigt (zur Erreichung der wesentlichen Lernziele der Jahrgangsstufe).
- Kostenzuschuss für ein **gemeinsames Mittagessen** in schulischer Verantwortung (Eigenbeitrag: 1,- € pro Essen).

Kinder in Tageseinrichtungen

Kinder in einer Krippe, im Kindergarten, Ganztagesbetreuung oder Hort können diese Leistungen erhalten:

- Kostenzuschuss für **eintägige und mehrtägige Ausflüge**
- Kostenzuschuss für ein **gemeinsames Mittagessen** in Verantwortung der Kindertageseinrichtung (Eigenbeitrag: 1,- € pro Essen). Auch bei Kindertagespflege durch Tagesmütter gültig.



Alle Kinder/Jugendlichen* unter 18 Jahren

Wer noch nicht volljährig ist, kann Kostenzuschüsse für **Kultur, Sport und Freizeit** und vergleichbar angeleitete

Aktivitäten erhalten (Übernommen werden u.a. Vereinsbeiträge und Teilnahmegebühren von bis zu 10,- € monatlich).

* Ausnahme: Asylbewerber/innen nach §6 Abs. 1

